

Hinweise im Todesfall †

Was ist zu tun?

Todesfall zu Hause

Benachrichtigen Sie umgehend einen Arzt, damit dieser die Todesbescheinigung ausstellt. Der Todesfall muss zeitnah beim Bestattungsamt der Wohngemeinde angemeldet werden.

Todesfall im Heim/Spital

Nehmen Sie umgehend Kontakt mit dem Pflegepersonal auf und lassen Sie sich über das weitere Vorgehen informieren. Der Todesfall muss ebenfalls zeitnahe beim Bestattungsamt der Wohngemeinde (Gemeinde bei der die Schriften hinterlegt sind) angemeldet werden.

Todesfall am Wochenende/Feiertag

Benachrichtigen Sie umgehend den Hausarzt oder einen diensthabenden Arzt, damit dieser die Todesbescheinigung ausstellt. Des Weiteren bitten wir Sie das Bestattungsinstitut Reimann (Lindenstr. 27, St. Gallen, Tel. 071 245 99 11) für die Abholung zur Aufbahrung zu kontaktieren.

Dem Bestattungsamt der Gemeinde Mörschwil ist der Todesfall am nächsten Werktag zu melden.

Die Bestattung

Bei Todesfällen zu Hause veranlasst die Einsargung und Überführung in die Aufbahrungshalle in der Regel die Gemeinde des letzten Wohnortes (in Mörschwil das Bestattungsamt). Am Bestattungsgespräch werden alle Einzelheiten zur Bestattung besprochen und festgelegt. Das Bestattungsamt Mörschwil arbeitet mit dem Bestattungsinstitut Reimann Bestattungen AG, Lindenstr. 27, 9007 St. Gallen zusammen.

Hat der Verstorbene zu Lebzeiten keine Bestattungswünsche hinterlegt, bestimmen die nächsten Angehörigen, ob eine Erd- oder Urnenbestattung erfolgen soll.

Bestattungswünsche können jederzeit beim Bestattungsamt Mörschwil hinterlegt werden.

Die politische Gemeinde Mörschwil stellt für ihre Einwohner unentgeltlich eine Grabstätte nach Wahl zur Verfügung:

- Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Kinder
- Urnen-Reihengrab oder Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab

Die Bestattung hat frühestens 48h und spätestens 120h (Verlängerung um 48h möglich) nach dem Tod zu erfolgen.

Vor der Bestattung

- Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt
- Evtl. Kontaktaufnahme mit der Kirche
- Evtl. Todesanzeige aufgeben / Trauerzirkulare drucken lassen
- Evtl. Liste der Trauergäste zusammenstellen
- Evtl. Gasthaus reservieren
- Evtl. Sargschmuck / Blumen bestellen
(ohne Gegenbericht an Werkhof wird der Sargschmuck etwa zwei Wochen nach der Abdankung abgeräumt)
- Evtl. Lebenslauf für Abdankungsfeier erstellen

Nach der Bestattung

- Evtl. Danksagung
- Errichtung des Grabmals
- Grabunterhalt

Alles rund um das Grab

Grabunterhalt

Für den Grabunterhalt sind die Angehörigen der/des Verstorbenen zuständig. Es kann jedoch mit einem Gärtner ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden. Die Wahl des Gartenunternehmens ist freigestellt.

Grabgestaltung

Gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen können die Angehörigen die Gräber im Rahmen der Friedhofvorschriften auf eigene Kosten gestalten. Ein Grabmal ist bewilligungspflichtig. Bitte beachten Sie unser Friedhofreglement. www.moerschwil.ch (Verwaltung > Reglemente > Bestattungsamt)

Grabesruhe

Erdbestattung, Erwachsene/r:	20 Jahre
Erdbestattung, Kind:	15 Jahre
Urnenbestattung:	10 Jahre

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Grabräumung. Die Angehörigen werden persönlich darüber informiert, sofern Adressen ausfindig gemacht werden können. Im Weiteren wird die Grabräumung im Mitteilungsblatt und auf dem Friedhof publiziert bzw. gekennzeichnet.

Wer muss über den Todesfall informiert werden?

- Arbeitgeber
- Vermieter
- AHV / IV / EL
 - Abmeldung bei der entsprechenden Ausgleichskasse (entspricht die Ausgleichskasse der SVA St. Gallen, erfolgt die Meldung durch die AHV-Zweigstelle Mörschwil)
 - Besteht Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente und/oder Waisenrente, kann diese bei der Ausgleichskasse der/des Verstorbenen beantragt werden
- Bank- und Postverbindungen
 - Banken / Post unter Beilage der Todesbescheinigung informieren
 - Vollmachten überprüfen und allenfalls widerrufen
 - Daueraufträge sistieren
 - Anfragen, unter welchen Voraussetzungen die Guthaben überschrieben werden können
- Versicherung / Krankenkasse
 - Die Pensionskasse wird durch den Arbeitgeber informiert. Sollte der/die Verstorbene bereits Leistungen bezogen haben, so ist diese direkt über den Todesfall zu informieren
 - Private Unfall- und Lebensversicherer müssen von den Angehörigen benachrichtigt werden

Testament, Erbteilung etc.

Mit dem Tod des Erblassers bilden die Erben von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft, auf welche alle Nachlassgegenstände (Aktiven) und Schulden (Passiven) des Erblassers von Gesetzes wegen im Zeitpunkt des Todes übergehen. Die Nachlassgegenstände stehen im Gesamteigentum der Erben, so dass diese darüber nur einstimmig verfügen können. Für die Schulden haften die Erben solidarisch, d.h. der Gläubiger kann von jedem einzelnen Erben die volle Schuld fordern.

Testament und/oder Erbvertrag

Der Erblasser hat allfällig eine letztwillige Verfügung errichtet. Diese wurde evtl. beim Amt für Handelsregister und Notariate deponiert. In der letztwilligen Verfügung besteht die Möglichkeit, einen Bestattungswunsch anzubringen. Wird bei dem/der Verstorbenen eine letztwillige Verfügung gefunden, so ist sie sofort dem Amt für Handelsregister und Notariate einzureichen (Art. 556 ZGB). Die letztwillige Verfügung wird durch das Amtsnotariat eröffnet.

Erbverwaltung/Erbteilung

Die Erbteilung ist Sache der Erben. Die Erben verwalten gemeinsam (einstimmig) den Nachlass und bezahlen die Schulden (z.B. Begräbniskosten etc.). Sie können auch einen privaten Erbenvertreter bezeichnen, dem sie eine Vollmacht für gewisse Aufträge erteilen. Sind sich die Erben über die Nachlassverwaltung uneinig, können sie beim Amtsnotariat auch die Einsetzung eines behördlichen Erbenvertreters verlangen (Art. 602 Abs. 3 ZGB). Ebenfalls Aufgabe der Erben ist die Zusammenstellung eines Nachlassinventars zuhanden der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Erbschaftssteuern. Sind sich die Erben über die Erbaufteilung uneinig, kann auf Begehren eines Erben eine kostenpflichtige amtliche Teilung durch das Amtsnotariat beantragt werden (Amtliche Teilung nach Art. 88 EG-ZGB).

Erbausschlagung

Gesetzliche und eingesetzte Erben treten mit dem Tod des Erblassers automatisch an dessen Stelle und erwerben seine Rechte und Pflichten. Sie übernehmen damit sowohl das gesamte Vermögen als auch sämtliche Schulden des Erblassers. Jedem Erben steht es jedoch frei, seine Erbschaft bei drohender Überschuldung oder aus persönlichen Gründen auszuschlagen. Die entsprechende Erklärung kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten (Art. 567 ZGB) dem zuständigen Amtsnotariat schriftlich abgegeben werden. Für gesetzliche Erben beginnt die Frist an dem Tag zu laufen, an welchem sie vom Tod des Erblassers erfahren: üblicherweise am Todestag. Für eingesetzte Erben dann, wenn sie mit amtlicher Mitteilung von der Erbberechtigung in Kenntnis gesetzt werden.

Zu beachten ist in jedem Fall, dass sich der Ausschlagende nicht in Angelegenheiten der Erbschaft einmischen oder Erbschaftssachen an sich nehmen darf. Tut er dies trotzdem, kann die Erbschaft grundsätzlich nicht mehr ausgeschlagen werden.

Siegelung/Sicherungsinventar/Öffentliches Inventar

Besteht nach dem Ableben des Erblassers die Gefahr, dass Nachlassgegenstände beiseitegeschafft werden, nimmt das zuständige Amtsnotariat auf Verlangen von Erben eine Siegelung vor (Art. 552 ZGB). Ebenfalls auf Begehren von Erben, unter bestimmten Umständen aber auch von Amtes wegen, errichtet das zuständige Amtsnotariat ein sogenanntes Sicherungsinventar (Art. 553 ZGB). Sollten bezüglich Bestand und Umfang der Schulden des Erblassers Unsicherheiten bestehen, können die Erben innert Monatsfrist beim Amtsnotariat die Aufnahme des öffentlichen Inventars verlangen (Art. 580 ZGB).

Erbbescheinigung

Eine Erbbescheinigung ist notwendig für die Übertragung von Grundstücken sowie für Geldbezüge bei Banken und Post. Diese ist jedoch gebührenpflichtig und kann nur von den Erben beim Amtsnotariat verlangt werden. Die Erbbescheinigung wird erst nach Ablauf der Ausschlagefrist von drei Monaten ausgestellt. Die Ausschlagefrist beginnt für die gesetzlichen Erben normalerweise im Zeitpunkt, in welchem sie vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten und für die eingesetzten Erben im Zeitpunkt, da ihnen die letztwillige Verfügung des Erblassers amtlich eröffnet wurde. Erklären jedoch alle Erben vorbehaltlose Annahme der Erbschaft, kann die Erbbescheinigung bereits einen Monat nach Tod bzw. Testamentseröffnung ausgestellt werden.

Fragen Sie bei der verlangenden Stelle nach, ob eine Todesmeldung vom Bestattungsamt Mörschwil auch ausreichen würde. Eine solche kann jederzeit beim Bestattungsamt verlangt werden.

Adressen im Zusammenhang mit einem Todesfall

Bestattungsamt Mörschwil Schulstr. 3, Mörschwil Tel. 071 868 78 78 info@moerschwil.ch	Reimann Bestattungen AG Lindenstr. 27, St. Gallen Tel. 071 245 99 11 info@reimann-bestattungen.ch
Katholisches Pfarramt Schulstr. 6, Mörschwil Tel. 071 866 12 65 pfarramt@pfarrei-moerschwil.ch	Evang.-Ref. Kirchgemeinde Schulstr. 20, Goldach Tel. 071 846 89 00 info@ref-goldach.ch
CH Regionalmedien AG Fürstenlandstr. 122, St. Gallen Tel. 071 272 77 77 inerate-tagblatt@chmedia.ch	Werkhof Mörschwil Werkhofstr. 2, Mörschwil Tel. 071 866 15 79 werkhof@moerschwil.ch
Amt für Handelsregister und Notariate (Amtsnotariat) St. Gallen Davidstr. 27, St. Gallen Tel. 058 229 37 24 info.afhn@sg.ch	Regionales Zivilstandsamt Hauptstr. 29, Rorschach Tel. 071 844 21 47 zivilstandsamt@rorschach.ch

14.09.2023